

Das Gewerbeamt informiert:
Irrungen und Wirrungen im Gewerberecht –
Der Gewerbeschein und was es damit auf sich hat

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme handelt es sich bei dem Gewerbeschein nicht um eine Gewerbeerlaubnis und berechtigt nicht unbedingt zur Ausübung eines Gewerbes, wenn andere gesetzliche Vorgaben (z.B. spezialgesetzliche Genehmigungs- und Erlaubnispflichten) nicht erfüllt werden.

Der Gewerbeschein regelt nichts, sondern stellt lediglich eine Empfangsbescheinigung dar. So steht es auch im Gesetz (§ 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

Warum das so ist, ist eigentlich ganz einfach:

In Deutschland besteht nach dem Grundgesetz die „Gewerbefreiheit“. Das bedeutet, dass sich jedermann mit einem Betrieb selbständig machen darf. Der Gesetzgeber schränkt dieses Grundrecht insofern ein, als dass es für bestimmte Branchen und Berufe bestimmte Zugangsbeschränkungen gibt.

So muss beispielsweise ein Gastwirt, der Alkohol ausschenkt, eine Gaststättenerlaubnis beantragen, ein Immobilienmakler eine Maklererlaubnis oder das Security-Unternehmen eine Bewachungserlaubnis usw., da hier der Gesetzgeber besonders schützenswerte Rechtsgüter des Bürgers betroffen sieht (z.B. Leben, Gesundheit und Eigentum).

Damit der Staat jedoch überhaupt weiß, wer denn wo mit was selbständig ist und damit die erlaubnispflichtigen Gewerbebetriebe kontrolliert werden können, gibt es die Gewerbeanzeigepflicht, die in § 14 der Gewerbeordnung geregelt ist. Dies gibt der jeweiligen Verwaltung einen Überblick über die Zahl und die Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe, schafft Überwachungsmöglichkeiten und dient statistischen Zwecken. Diese Daten sind wichtig, u.a. wegen dem Verbraucherschutz, damit unzuverlässige Gewerbetreibende „aus dem Verkehr gezogen werden können“ oder auch wegen der baurechtlichen Planung von z.B. Gewerbegebieten etc.

Deswegen muss jeder, der ein stehendes Gewerbe (= jede feste Betriebsstätte, die der Ausübung des Gewerbes dient, d.h. Geschäftsräume, Lagerstätten, auch Zweig- oder Nebenstellen) gründet, verlegt, den Betriebsgegenstand wechselt, ausdehnt oder den Betrieb vollständig aufgibt, eine Gewerbeanzeige beim örtlichen Gewerbeamt, wo der Betrieb tatsächlich stattfindet oder stattgefunden hat, abgeben.

Dies ist dann die Gewerbean-, -um, oder –abmeldung.

Damit der Gewerbetreibende nachweisen kann, dass er seiner gesetzlichen Anzeigepflicht auch ordnungsgemäß nachgekommen ist und seine Anzeige auch beim Amt eingegangen ist, stellt das Gewerbeamt ihm eine Empfangsbescheinigung aus.

Der Zweck der Bescheinigung über die Gewerbean-/um/-abmeldung liegt somit in der Beweisfunktion für den Gewerbetreibenden und ist kein Verwaltungsakt, da sie keinen Regelungsinhalt hat.

Eine weitergehende Bedeutung kommt der Empfangsbescheinigung nicht zu.

Demnach kann man einen Gewerbeschein auch nicht wie eine Erlaubnis „beantragen“, da es grundsätzlich nichts zum beantragen gibt, da ja Gewerbefreiheit herrscht.

Möchte jemand ein Gewerbe ausüben, für das der Gesetzgeber bestimmte Zugangsbeschränkungen vorsieht, sind gesonderte Erlaubnisse je nach beabsichtigter Tätigkeit vor der Gewerbeanzeige zu beantragen. Möchte jemand ein Gewerbe ausüben, für das es keine besonderen Genehmigungspflichten gibt, ist eine Gewerbeanmeldung ausreichend.

Leider hat sich in der Bevölkerung die Annahme eingeschlichen, dass der Gewerbeschein eine Gewerbeerlaubnis ist und die tatsächlich, rechtliche Bedeutung ist fast gänzlich unbekannt.

Dem möchten wir u.a. mit dieser Information entgegenwirken und bieten Ihnen zudem an, sich bei weitergehenden Fragen gerne an unser Gewerbeamt, Frau Rösler, 0261/6503-173, jessica.roesler@vg-vallendar.de, zu wenden.

*Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
FB 3 - Bürgerservice*